§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1. Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Dachau e. V.". Der Verein ist eingetragen beim Registergericht München unter Nr. VR20203.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Dachau. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich insbesondere auf die Große Kreisstadt Dachau und den Landkreis.
- 3. Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsbereichs Ortsgruppen und Jugendgruppen errichten und Vertrauenspersonen einsetzen. Der Verein unterhält ein vereinseigenes Tierheim.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
 - b) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
 - c) Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz;
 - d) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 - e) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
 - f) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

- 3. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- 4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- 5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinte-

- resse darauf verzichten. Eine Spendenquittung ist bei Verzicht nur möglich, wenn der Ersatzanspruch vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss bestätigt wurde.
- 6. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll diese Aufwandsentschädigung einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann durch jede unbescholtene Einzelperson und juristische Person auf schriftlichen Antrag erworben werden, die Ziele und Zwecke des Vereins bejaht und vertreten will.
- 2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
 - a) jede natürliche Person,
 - b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen),
 - c) Körperschaften (insbesondere Gemeinden).
- 3. Mitglieder der Jugendgruppe (Jugendmitglieder) müssen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit; minderjährige Mitglieder müssen zusätzlich die schriftliche Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten vorlegen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme sowie Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Vereinssatzung. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
- 5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
- 6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- 7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz einmaliger einfacher schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt,
 - b) es dem Zweck des Vereins oder der Satzung zuwiderhandelt,
 - c) es in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen und deren Ansehen schädigt,
 - d) es Unfrieden im Verein stiftet,

e) eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, nachdem das betroffene Mitglied bezüglich des Ausschlussgrundes angehört wurde. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Betroffene kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Bekanntgabe Beschwerde an den Vorstand richten.

8. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens bis zur Rechtskraft des Ausschlusses.

§ 4 Beiträge

- 1. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres fällig.
- 2. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf Antrag kann der Beitrag aus wichtigem Grund ermäßigt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- 3. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen und Körperschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Vereinsorgane

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 3. Angestellte des Vereins können nicht dem Vorstand angehören.

§ 6 Vorstand

- 1. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus:
 - a) einem 1. Vorsitzenden,
 - b) einem 2. Vorsitzenden,
 - c) einem 3. Vorsitzenden,
 - d) einem Schatzmeister und
 - e) einem Schriftführer.
- 2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird die Stelle, wenn möglich, durch ein vom Vorstand kommissarisch berufenes Mitglied ersetzt und bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz gewählt.

- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- 4. Zeichnungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende alleine oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- Der Vorstand leitet und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
- 2. Der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung innerhalb von 2 Wochen einberufen werden.
- 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 4. Falls der Vorstand zur Verwaltung des Tierheims eine Tierheimleitung eingesetzt hat, hat diese bzw. deren Stellvertreter das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- 5. Der Vorstand stellt, in Absprache mit der Tierheimleitung, das weitere erforderliche Personal ein, z. B. Tierpfleger, Hausmeister, Tierschutzbeauftragte usw.
- 6. Der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beruft einen alternativen Versammlungsleiter.
- 7. Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- 8. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind.
- 2. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. oder 3. Vorsitzenden kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- 3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.

4. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung der Vereinsgeschäfte und zur Beratung über wichtige Angelegenheiten kann der Vorstand einen Beirat bestellen, der aber nicht gewählt wird und kein Stimmrecht erhält.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird im ersten Halbjahr in jedem Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch die Vereinszeitung oder ersatzweise durch schriftliche Benachrichtigung.
- In der Jahreshauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter ein T\u00e4tigkeitsbericht, vom Schatzmeister ein Kassenbericht und von einem vereidigten Buchpr\u00fcfer oder
 einem Angeh\u00f6rigen der steuerberatenden Berufe, ein Bericht \u00fcber die Rechnungspr\u00fcfung zu erstellen.
- 3. Der Vorstand hat binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- 4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Verweigert die Jahreshauptversammlung endgültig die Entlastung, so tritt der Vorstand zurück und die Mitgliederversammlung wählt einen vorläufigen, geschäftsführenden Ausschuss, der bis zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Geschäfte führt.

- 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Abstimmungsberechtigt ist, wer sich auf Verlangen als Mitglied ausweisen kann.
- 7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Anträge von Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Handelt es sich um Anträge mit satzungsänderndem Charakter (Anträge auf Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung), so müssen diese dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung zugegangen sein. Verspäte-

- te Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, ausgenommen sind Anträge mit satzungsänderndem Charakter, bei denen die Frist stets zu beachten ist.
- 8. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er rechtzeitig beim Vorstand eingeht und mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder, belegt durch Unterschriften, unterstützt wird.

§ 11 Wahlen

- 1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich, geheim und für jedes einzelne Mitglied in einem gesonderten Wahlvorgang. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so ist, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, durch Handzeichen zu wählen.
- 2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Stichwahl ist erforderlich, wenn kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht. An der Stichwahl nehmen die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen teil. Falls die Höchstzahl von mehr als 2 Kandidaten erreicht wird, so nehmen sie alle an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.
- 3. Gewählt werden kann nur, wer im Zeitpunkt der Wahl volljährig ist und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehört.
- 4. Die Wahlen werden von einem 3-köpfigen Wahlausschuss geleitet. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt. Der Wahlausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Über die Einhaltung der Förmlichkeiten und das Ergebnis der Wahl wird ein Protokoll geführt.
- 5. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so ist, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, durch Handzeichen zu wählen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

In Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über jede Sitzung und Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle Beschlüsse und alles, was von Bedeutung ist, festgehalten werden. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem seiner beiden Stellvertreter, innerhalb von 2 Wochen vorzulegen und von ihm, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Rechnungsprüfung

Das Kassenwesen des Vereins ist nach Ablauf des Geschäftsjahres von einem vereidigten Buchprüfer oder von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen. Dieser darf nicht dem Vorstandangehören. Es sind ihm sämtliche Unterlagen für die Kassen- und Rechnungsprüfung so rechtzeitig vorzulegen, dass er zur ordentlichen Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht erstellen kann. Er hat nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.

§ 14 Jugendgruppe

Der Verein fördert und unterstützt die Jugendarbeit. Der Leiter der Jugendgruppe wird vom Vorstand berufen.

Jugendleiter müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 15 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Datenschutz und Mitgliederliste

- 1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei finden die Richtli nien der DSGVO Anwendung. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.
- 2. Die Namen und Adresse der Mitglieder werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann. Inhalt sind insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse. Die Mitgliederliste wird grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt. Eine Weitergabe ist in folgenden Fällen rechtlich zulässig:
 - a) Sofern der Verein aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber Behörden verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden;
 - b) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine Ausfertigung mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass diese nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.

§ 17 Tierheimverwaltung

Die Verwaltung des Tierheims obliegt dem Vorstand. Dieser kann dafür eine Tierheimleitung einsetzen. Der Verantwortungs- und Kompetenzbereich der Tierheimleitung wird vom Vorstand festgelegt und schriftlich in einer Stellenbeschreibung niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen der Stellenbeschreibung sind nur durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich.

§ 18 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e. V. sowie des Landesverbandes Bayern des Deutschen Tierschutzbundes e. V.

§ 19 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 20 Redaktionelle Änderungen

Der Vorsitzende ist berechtigt mit Zustimmung des Gesamtvorstandes die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte. Die Satzungsänderung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 21 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung. Für die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gilt § 10 Abs. 1, entsprechend.
- 2. Die Mitgliederversammlung zur Auflösung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer 2. Versammlung schriftlich zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- 3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim.
- 4. Erfolgt der Beschluss der Auflösung tritt der Verein in die Liquidation gem. §§ 47 ff. BGB ein. Während dieser werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt und die Liquidation für die Dauer eines Jahres durchgeführt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
- 5. Die Mitglieder erhalten im Rahmen der Liquidation des Vereins weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückvergütet.
- 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für ge-

meinnützige tierschützerische Zwecke im Landkreis Dachau zu verwenden hat. Die Fortführung des vereinseigenen Tierheims soll oberste Priorität haben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 1987 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 1. Dezember 1980 in vollem Umfang. Sie wurde am 6. Juni 1998, am 22. Juni 2002, am 27. Juni 2015 und 25. Juni 2016 in Dachau durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der hierfür erforderlichen Mehrheit geändert und ergänzt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.06.2018 neu gefasst.